

Gastliegeplatz-Mietvertrag für SSGR-Mitglieder



zwischen der Segel- und Surfvereine Rottachsee e.V. (als Vermieter) und

_____ - nachstehend als Mieter genannt

1. Mietgegenstand, Benutzung

Vermietet wird ein Landliegeplatz auf dem Segelgelände der SSGR am Rottachsee. Der Mieter ist berechtigt, das nachstehend bezeichnete, privat genutzte Segelboot auf diesem Liegeplatz abzustellen.

Jolle Katamaran Bootsklasse: _____

Segel- bzw. Zulassungs-Nr.: _____

Der Liegeplatz ist spätestens 6 Wochen nach Saisonbeginn mit dem o.g. Boot zu belegen. Der Liegeplatz wird zu Beginn der Segelsaison dem Mieter vom Platzwart oder einem Vorstandsmitglied zugewiesen. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter während der Segelsaison aus wichtigem Grund einen anderen Liegeplatz innerhalb des Segelgeländes zuzuweisen.

Bei einem Bootswechsel ist der Mieter verpflichtet, den Bootswechsel dem Vermieter innerhalb 2 Wochen mitzuteilen und die Änderung des Vertrages zu veranlassen.

2. Mietzeitraum

1. Die Segelsaison beginnt am 15. April und endet am 15. Oktober jeden Jahres.
2. Eine Überwinterung des Bootes auf dem Segelgelände ist nicht gestattet. Das Boot muss einschließlich Zubehör binnen 4 Wochen nach Ablauf der Segelsaison vom Segelgelände entfernt werden.

3. Miete, Fälligkeit

1. Die Miete beträgt **120,00 € pro Saison**.
2. Sie ist im Voraus zur Zahlung fällig und wird vom Vermieter per SEPA-Lastschrift von dem hinterlegten Konto eingezogen.
3. Im Falle einer Kündigung, der Nichtbenutzung oder auch bei sonstigen Gründen, die die Benutzung des Liegeplatzes verhindern, erfolgt keine Rückerstattung der Miete durch den Vermieter.
4. Die Miete kann in angemessenen Zeitabständen angepasst werden, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Eine Anpassung ist dem Mieter bis spätestens 15. Januar des betreffenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Gastliegeplatz-Mietvertrag für SSGR-Mitglieder



4. Untervermietung, bauliche Veränderungen

1. Eine Untervermietung oder gewerbliche Nutzung des Bootes bzw. des Liegeplatzes ist nicht gestattet.
2. Bootsbewegungen haben durch den Mieter oder seinen Familienangehörigen zu erfolgen. Eine gelegentliche Benutzung durch Gäste ist gestattet.
3. Dem Mieter ist es nicht gestattet, bauliche Veränderungen am Liegeplatz (z. B. Einzäunungen etc.) vorzunehmen.

5. Unterhalt

Der Mieter hat dem ihm zugeteilten Liegeplatz zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem Zustand zu halten (mähen, Abfälle beseitigen etc.).

6. Nebenpflichten

1. Während der Dauer des Mietvertrages muss der Mieter Mitglied der SSGR sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch der Mietvertrag.
2. Behinderungen und Belästigungen Dritter sind zu vermeiden. Insbesondere darf weder der Badebetrieb noch der Betrieb anderer Erholungseinrichtungen gestört werden.
3. Kochen, Grillen und das Anzünden von Feuer ist nicht gestattet. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, dürfen nicht auf das Segelgelände gebracht werden.
4. Die Natur und die Landschaft sind zu schonen und zu schützen. Es ist daher verboten, die ausgewiesenen Schutzzonen zu befahren.
5. Ruhestörungen sind zu vermeiden.
6. Beschädigungen am Boot oder an Einrichtungen auf dem Liegeplatz- und Parkplatzgelände durch Dritte, insbesondere auf Grund Vandalismus, sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
7. Unrechtmäßig abgestellte Boote, Fahrzeuge, Anhänger, Slip Wagen, Böcke oder sonstige Geräte des Mieters kann der Vermieter auf Kosten des Mieters entfernen lassen.
8. Es ist verboten, Kraftstoffe, Öl, Reinigungsmittel, Fäkalien und Abfälle jeder Art in den See zu leiten oder zu bringen.
9. Der Aufenthalt im Boot auf dem See oder auf dem Landliegeplatz ist in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr verboten.

7. Haftung

1. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Unfälle und Beschädigungen jeglicher Art (genereller Haftungsausschluss für Personen- und Sachschäden).
2. Der Vermieter haftet weder für die Beschaffenheit des Liegeplatzes noch für die Tauglichkeit zu der vereinbarten Nutzung. Der Vermieter übernimmt keine Garantie für die Wassertiefe vor dem Segelgelände und die Benutzbarkeit der Slip Anlage. Ein eventueller Nutzungsentgang durch das Auftreten von Untiefen oder Absenkung des Wasserspiegels führen nicht zu einer Entschädigungspflicht des Vermieters.
3. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung bei Auflösen des Mietverhältnisses in Folge Regelungen des Freistaates Bayern, des Zweckverbandes Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu beim Landratsamt Oberallgäu und des Marktes Sulzberg.
4. Der Mieter haftet für Schäden, die von ihm oder seinen Angehörigen, Besuchern, beauftragten Personen etc. schuldhaft verursacht wurden. Zur Abdeckung von Schäden, die durch sein Boot verursacht werden können, hat der Mieter eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen. Die Beseitigung von Schäden an der Mietsache oder den Einrichtungen des Vermieters erfolgt durch den Vermieter.

Gastliegeplatz-Mietvertrag für SSGR-Mitglieder



8. Abwesenheit des Bootes

1. Der Mieter ist verpflichtet, eine Abwesenheit seines Bootes von mehr als 7 Tagen dem Vermieter anzuzeigen. Bei Abwesenheit des Bootes ist der Vermieter berechtigt, den Platz kurzzeitig an andere Bewerber zu vergeben, ohne dass ein Mietausgleich an den Mieter erfolgt.
2. Für die Zeit der weiteren Vermietung nach Ziffer 1 ist der Mieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit.

9. Vertragsänderungen, Übertragung des Mietverhältnisses

1. Vertragsänderungen können im beiderseitigen Einverständnis vereinbart werden. Sie bedürfen der Schriftform.
2. Anstelle des Mieters kann der Ehepartner/Lebensgefährte oder ein Kind des Mieters in den Mietvertrag eintreten, sofern die Vergabekriterien erfüllt sind.
3. Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt den übrigen Vertragsinhalt unberührt.

10. Vertragsdauer, Kündigung

Der Mietvertrag gilt bis zum Wiederruf durch den Vermieter oder den Mieter.

Der Wiederruf/Kündigung muss vom Mieter schriftlich an die Geschäftsstelle des SSGR eingereicht werden. Der Wiederruf/Kündigung durch den Vermieter erfolgt schriftlich an den Mieter, mit einer Frist von einem Monat.

Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Frist den Mietvertrag kündigen (außerordentliche Kündigung),

- bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages,
- beim Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes, aufgrund dessen dem Vermieter die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zugemutet werden kann und/oder der einen groben Verstoß gegen das gegenseitige Vertrauensverhältnis darstellt,
- bei einer zu geringen Nutzung des Bootes durch den Mieter, sofern die Hinderungsgründe nicht offengelegt werden oder nicht anerkannt werden können,
- die Fläche für den Bau, den Betrieb oder die Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen oder für sonstige öffentlich Aufgaben benötigt wird,
- die Vereinbarung zwischen dem Vermieter und dem Markt Sulzberg aufgelöst wird.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Liegeplatz unverzüglich zu räumen und an den Vermieter ordnungsgemäß zurückzugeben.

Ort

Datum

Unterschrift (Mieter)

Dem Antrag ist eine Kopie des **Haftpflichtversicherungsnachweises** beizufügen.